

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Neubekanntmachung der Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptfachunterricht Ergänzungsfächer nach Ziff. (3) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung belegen. Für Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, wird ein Entgelt nach Ziff. (4) der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt.

(2) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltspflicht, Fälligkeit

(1) Das Unterrichtsentsgelt wird als Jahresentsgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am **01.03.** und am **01.10.** fällig.

Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

(2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.

(3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltspflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentsgelt verringert sich dabei um zwölfteile Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der zweiten Monatshälfte, wird für diesen Monat 1/24 des Jahresentgeltes berechnet.

Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

(4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltspflicht.

§ 4 Entgelte

(1) Für jede/n Musikschüler/in wird bei Beginn der Ausbildung ein einmaliges Aufnahmeentsgelt gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben und mit der ersten Rechnungslegung fällig.

(2) Für den Unterricht an der Eichsfelder Musikschule sowie die Ausleihe von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I dieser Entgeltordnung.

(3) Die Entgelte werden nach Teilnehmergruppen differenziert. Es wird unterschieden zwischen:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Schülertarif sowie
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Erwachsenentarif.

(4) Dem Schülertarif unterliegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

(5) Dem Erwachsenentarif unterliegen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht unter Absatz 4 fallen.

(6) Der Anspruch auf Einordnung in den Schülertarif ist der Musikschule auf Verlangen nachzuweisen.

Wird ein erforderlicher Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Einstufung in den Erwachsenentarif.

(7) Maßgeblich für die Zuordnung ist der Status zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres. Änderungen werden zum Beginn des folgenden Schulhalbjahres wirksam.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Geschwisterermäßigung

1. Besuchen mehrere kindergeldberechtigte Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule und unterliegen dem Schülertarif, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent gewährt.
2. Ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht nur für Zeiträume, in denen mindestens zwei kindergeldberechtigte Kinder einer Familie gleichzeitig unterrichtet werden.
3. Die Ermäßigung wird auf das jeweils niedrigste zu zahlende Unterrichtsentgelt der berücksichtigungsfähigen Kinder angewendet.
4. Die Geschwisterermäßigung wird nur für den Hauptunterricht nach Ziffer 2 der Anlage I zu dieser Entgeltordnung gewährt.
5. Voraussetzung für die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist das Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld.
6. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Nachweis unaufgefordert vorzulegen.
7. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht erbracht oder entfällt die Anspruchsvoraussetzung, entfällt die Geschwisterermäßigung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt bei der nächsten Rechnungslegung.
8. Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Erwachsenentarif sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(2) Sozialermäßigung

1. Empfängt der Entgeltschuldner Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d) nach dem Wohngeldgesetz oder
 - e) nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag),wird diesem auf schriftlichen Antrag ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine Ermäßigung in Höhe von 40 Prozent auf das Unterrichtsentgelt gewährt.
2. Bei Vorliegen wichtiger Härtefallgründe kann in den unter Absatz 1 genannten Fällen auf schriftlichen im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Ermäßigung durch die Eichsfelder Musikschule im Einvernehmen mit dem Finanzverwaltungsamt des Landkreises Eichsfeld gewährt werden.
3. Das Entfallen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 hat der Entgeltschuldner der Musikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Entgelt wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.
4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gemäß Absatz 1 und 2 gewährt.
5. Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht (Ziffer (2) Anlage I) Förderunterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Förderunterricht ist entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach Ziff. (2) Anlage I.
6. Die Musikschule ist bei gewährten Ermäßigungen nach Absatz 1 oder 2 berechtigt, die zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann das Unterrichtsentgelt rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 6 Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

- (1) Die Instrumente werden nach Verfügbarkeit überlassen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei einem Ausscheiden aus der Musikschule sind die überlassenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I zu dieser Entgeltordnung.

(3) Die Zahlung es Entgeltes ist fällig zum 01.03. und 01.10. eines Kalenderjahres.

Bei Beginn des Mietverhältnisses nach einem der Fälligkeitstermine ist das Entgelt fällig innerhalb des Rechnungshalbjahres (bis 30.06. bzw. bis 31.12.). Für den Monat des Mietbeginns und des Mietendes ist die gesamte Monatsmiete zu zahlen.

§ 7 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen mehr als zweimal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.

(2) Versäumt der Schüler mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten auf Grund von Krankheit oder einer Kur- oder Rehammaßnahme, kann durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der darauffolgenden dritten Unterrichtsstunde die Unterrichtsgebühr anteilig zurückerstattet werden.

Das Attest ist bis spätestens zwei Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule vorzulegen.

(3) Bleibt der Schüler dem Unterricht ohne die in Absatz 1 und 2 genannten Gründe fern, so hat er keinen Anspruch auf die Erstattung des Entgeltes für die ausgefallene Unterrichtseinheit.

(4) Entfällt der Musikunterricht aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wie unvorhergesehene Naturereignisse oder behördliche Schließungsanordnungen von Schulen, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 8 Kündigungen

(1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- ✓ zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemein-bildenden Schulen des Landes Thüringen und
- ✓ zum 31.12. eines Jahres

Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.

Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.

(2) In den Ausbildungsarten nach Ziffer (1) Anlage I – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen. In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden. Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.

Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.

(3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:

- schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
- der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
- unvorhergesehene Ortswechsel,
- eine Erhöhung der Entgelte.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.

Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,
- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
- der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Heiligenstadt, den 18.06.2026

gez.

Dr. Frant

Landrätin